

Satzung des ev. Kapellenvereins Ihausen e. V. Förderverein der Auferstehungskirche Ihausen

Alle in der nachfolgenden Satzung aufgeführten männlichen Bezeichnungen inkludieren automatisch die weibliche Form.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Evangelischer Kapellenverein Ihausen e. V. / Förderverein der Auferstehungskirche Ihausen – nachfolgend „Kapellenverein“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Gemeinnützige Zwecke werden verfolgt durch die Förderung des dörflichen Lebens in Ihausen und dem zugeordneten Pfarrbezirk der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstedde durch Zurverfügungstellen und Betriebsbereithalten des Gottes- und Gemeindehauses.

Zweck des Vereins ist die Förderung von:

- Kunst und Kultur z. B durch die Organisation von Autorenlesungen
 - Denkmalpflege durch den Erhalt und Pflege des Gottes- und Gemeindehauses in Ihausen nebst Außenanlagen
1. Der Kapellenverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Mittel des Kapellenvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Kapellenvereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 3. Der Kapellenverein ist Eigentümer des in Ihausen belegenden und im Grundbuch von Westerstedde zu Band 66 Blatt 2504 verzeichneten Grundstückes, das mit einer Kirche -Auferstehungskirche -, mit Gemeinderäumen, einem Glockenturm und einem Pfarrhaus bebaut ist. Das Grundstück mit allen darauf befindlichen Gebäuden ist mit einem veräußerlichen erblichen Erbbaurecht zu Gunsten der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstedde, ohne Erhebung eines Erbbauzinses, belastet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kapellenvereins können natürliche und juristische Personen, die in der Regel der evangelischen Kirche angehören und Mitglied der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstedde sind, werden.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über den Antrag.
3. Wird der Antrag auf Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, kann der Antragsteller bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Das entsprechende Schreiben ist innerhalb eines Monats an den Vorsitzenden des Kapellenvereins zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod und durch die Auflösung der juristischen Person beendet. Der Tod eines Mitgliedes oder die Auflösung der juristischen Person bewirken das sofortige Erlöschen aller Rechte und Pflichten.
2. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann bei gröblicher Verletzung seiner Pflicht gegenüber dem Kapellenverein durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Berufung einlegen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend,

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben den jährlichen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Beiträge für juristische und natürliche Mitglieder festlegen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
2. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen baren Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen. Die Gewährung angemessener Vergütung für haupt- und nebenberufliche Dienstleistungen aufgrund besonderer Verträge bleibt davon unberührt.

§ 6 Organe des Verein

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens von 10 Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird oder besondere Veränderungen an der Kirche und/oder auf dem Grundstück des Kapellenvereins vorgenommen werden sollen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
2. Jede ordnungsgemäß Einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Beschlüsse über die Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 33, 1 BGB). Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, sofern nicht eine offene Abstimmung einstimmig beschlossen wird.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. die Wahl des Vorstandes, soweit nicht § 10 dieser Satzung eine besondere Regelung enthält
- b. die Wahl der Rechnungsprüfer
- c. die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d. die Entlastung des Vorstandes
- e. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- f. die Beschlussfassung zu wesentlichen Veränderungen auf dem Grundstück des Kapellenvereins, soweit in/an den befindlichen Gebäuden
- g. die Änderung der Satzung
- h. die Auflösung des Kapellenvereins

§ 9 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden. Dieser geschäftsführende Vorstand ist vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei der drei geschäftsführenden Vorstandmitglieder vertreten den Kapellenverein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a. Der für den Pfarrbezirk Halsbek-Ihausem eingesetzte Pfarrer
 - b. Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede oder dessen Stellvertreter
 - c. Ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Vereinsmitglied
2. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied nach § 10, 1c wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Gemeindegemeinderates gewählt.
 3. Der geschäftsführende Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1., 2. und 3. Vorsitzenden.
 4. Neben dem geschäftsführenden Vorstand kann die Mitgliederversammlung bis zu fünf Mitglieder in den Vorstand hinzuwählen.
 5. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Er muss zusammentreten, wenn zwei Vorstandsmitglieder unter Vorlage der Tagesordnung es verlangen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand leitet den Kapellenverein nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 11 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. In den Niederschriften sind die gefassten Beschlüsse festzuhalten.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Kapellenvereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Gemeinnützigkeitscharakter des Kapellenvereins berühren, sind vor Inkrafttreten mit dem zuständigen Finanzamt abzusprechen.

§ 13 Auflösung des Kapellenvereins

Im Falle der Auflösung des Kapellenvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerstede, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke in der Kirchengemeinde Westerstede – Pfarrbezirk Ihausen – verwenden muss.

Ihausen, den 30.03.2017